

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0049

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc



Ahaus, 21.11.2025

Beratungsfolge

Wahlprüfungsausschuss	16.12.2025	TOP Ö	2
Rat	16.12.2025	TOP Ö	3

Beratungsgegenstand

Prüfung zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie der Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus am 14. September 2025

Beschlussvorschlag

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Ahaus beschließt der Rat der Stadt Ahaus, die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie die Wahl der Vertretung der Stadt Ahaus vom 14. September 2025 für gültig zu erklären, da Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und Fälle gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c KWahlG nicht vorliegen.

Sachdarstellung

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl vorzuprüfen. Der Wahlleiter legt dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor, § 66 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO).

Nach § 40 KWahlG hat die neue Vertretung über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Die Beschlussfassung des Rates hat von Amts wegen in folgender Weise zu erfolgen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen (§ 42).
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidenden Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss der Stadt Ahaus hat in der Sitzung am 18. September 2025 das endgültige Ergebnis für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie die Wahl der Vertretung der

Stadt Ahaus am 14. September 2025 festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist im Amtsblatt 19/2025 der Stadt Ahaus vom 26. September 2025 mit dem Hinweis erfolgt, dass nach § 39 KWahlG gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einspruch erheben können. Der Einspruch war bei dem Wahlleiter der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Während der Einspruchsfrist sind Einsprüche nicht eingegangen. Unregelmäßigkeiten nach § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c KWahlG liegen ebenfalls nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine